

GL_GERICHTE GL-919 vom 15. Dezember 2017

GL Gerichte, 2017-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-919

FR: GL_GERICHTE GL-919 du 15 décembre 2017

IT: GL_GERICHTE GL-919 del 15 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

A. _____

Beschwerdeführer

[OG.2017.00024]

E. 2

B. _____

Beschwerdeführer

[OG.2017.00025]

E. 3

a)

In den beiden Vollzugsprotokollen zu den Polizeiaktionen vom 19. April 2017 im [] in [] und an der [] in [] (act. 4/4) ist weder vermerkt, dass die Durchsuchungen von der Staatsanwaltschaft mündlich angeordnet wurden, noch dass dem Beschwerdeführer 1 mitgeteilt wurde, auf welchen Tatverdacht sich die Massnahmen beziehen (das blosses Stichwort ■Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz■ ist ungenügend) und gestützt auf welche Beweismittel sich dieser Tatverdacht ergibt. Auch ist aus den Vollzugsprotokollen nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer 1 auf das Recht, die Siegelung von zu durchsuchenden Aufzeichnungen und Gegenständen zu verlangen (Art. 248 StPO), aufmerksam gemacht worden wäre. Im Lichte der soeben (E. III.B.2.) dargelegten Anforderungen an die Begründung bzw. Protokollierung von zunächst mündlich angeordneten Durchsuchungen ist somit festzuhalten, dass bezüglich der Vollzugsprotokolle (act. 4/4) ein Verstoss gegen die strafprozessualen Begründungs- und Protokollierungspflichten vorliegt.

b)

Auch der nachträgliche schriftliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl der Beschwerdegegnerin vom 20. April 2017 (act. 4/5) ist unzureichend begründet. In Bezug auf die Voraussetzung des hinreichenden Tatverdachts findet sich darin nämlich einzig folgender Satz: ■Es besteht der dringende Verdacht, dass der Beschuldigte, als Mieter des Hobbyraumes im [], [], mit Drogen handelt.■ Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob damit eine hinreichend genaue Festlegung auf einen relevanten Sachverhalt bzw. auf genau bestimmte Delikte erfolgt ist (hierzu Gfeller, BSK StPO, Art. 241 N 18-23 m.w.H.), fehlt insbesondere die ■ wie dargelegt (E. III.B.2b) ■ unverzichtbare Angabe, welche Beweismittel bzw. Indizien den hinreichenden Tatverdacht stützen respektive begründen.

c)

Die aufgezeigten Begründungs- bzw. Protokollierungsmängel stellen Verletzungen des Anspruchs des Beschwerdeführers 1 auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) dar. Ob diese Mängel im Rahmen des Beschwerdeverfahrens heilbar sind (vgl. z.B. BGer 1B_212/2014 vom 14. Oktober 2014, E. 2.4.; OG ZH, UH110174 vom 19. August 2011, E. II.2.4e, je m.w.H.), kann offenbleiben. Denn aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich, dass es bezüglich der am 19. April 2017 durchgeführten Durchsuchungen und Beschlagnahmen an einem hinreichenden Tatverdacht mangelt, also eine Grundvoraussetzung zu deren Anordnung nicht erfüllt ist (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Eine solche elementare Rechtsverletzung ist im Beschwerdeverfahren nicht heilbar (Gfeller, BSK StPO, Vor Art. 241-254 N 46 f. sowie Art. 241 N 22 m.w.H.).

E. 4

a)

Zwangsmassnahmen ■ wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen ■ können gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

b)

Als Tatverdacht wird die Annahme bezeichnet, es sei eine Tat begangen worden, die eine vorläufige Subsumtion unter einen Straftatbestand erlaubt, und eine allenfalls verdächtige Person sei der Täter oder die Täterin. Zu Beginn sowie im Verlauf der Untersuchung ist von den Untersuchungsbehörden und gegebenenfalls von der Rechtsmittelinstanz zu prüfen, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, ob somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejaht werden darf. Der Tatverdacht hat sich also auf konkrete, objektivierbare Tatsachen zu stützen, die das Vorliegen einer bestimmten Straftat als plausibel erscheinen lassen. Reine Mutmassungen, Gerüchte oder generelle Vermutungen können keinen hinreichenden Tatverdacht begründen (zum Ganzen: KG BL, Beschluss 470 11 57 vom 16. August 2011, E. 3; Weber, BSK StPO, Art. 197 N 6 ff.; Hug/Scheidegger, ZK StPO, Art. 197 N 5 ff., je m.w.H.). Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen somit erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87, E. 1.3.1 m.w.H.). Nichtfreiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahmen setzen jedoch nach der bundesgerichtlichen Praxis grundsätzlich nicht die gleich hohe Intensität eines Tatverdachts voraus wie Untersuchungs- oder Sicherheitshaft. So genügt für Beschlagnahmen und Entsigelungen ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht gegenüber der beschuldigten Person (BGer 1B_636/2011 vom 9. Januar 2012, E. 2.2.3).

c)

Zu den elementaren Grundsätzen des Strafprozessrechts gehört, dass sämtliche im Rahmen des Verfahrens vorgenommenen Erhebungen aktenkundig gemacht werden. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) ergibt sich der Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 101 StPO). Soll dieser effizient wahrgenommen werden können, ist erforderlich, dass alles in den Akten festgehalten wird, was zur Sache gehört

und entscheidungswesentlich sein kann. Damit besteht spiegelbildlich zum Recht auf Akteneinsicht eine Aktenführungs- und Dokumentationspflicht der Behörden. Diese sind verpflichtet, alle verfahrensrelevanten Vorgänge schriftlich oder in geeigneter anderer Form festzuhalten, die entsprechenden Aufzeichnungen in die Strafakten zu integrieren sowie auch sonst die Akten vollständig und korrekt anzulegen und zu führen. Aus den Akten muss ersichtlich sein, wer sie erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind. In einem Strafverfahren bedeutet dies Folgendes: Die Beweismittel, jedenfalls soweit sie nicht unmittelbar an der gerichtlichen Hauptverhandlung erhoben werden, müssen in den Untersuchungsakten vorhanden und es muss aktenmässig belegt sein, wie sie produziert wurden. Dies, damit der Beschuldigte in der Lage ist zu prüfen, ob sie inhaltliche oder formelle Mängel aufweisen und gegebenenfalls Einwände gegen deren Verwertbarkeit erheben kann. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahrnehmen kann. Diese Grundsätze zur Aktenführungs- und Dokumentationspflicht werden in der StPO konkretisiert (vgl. u.a. Art. 76 ff., Art. 100 und Art. 192 StPO). Sie gelten (grundsätzlich) auch für das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Insbesondere sind z.B. gemäss Art. 78 Abs. 1 StPO Aussagen der Parteien, von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen laufend zu protokollieren. Was nicht geschrieben steht, existiert grundsätzlich nicht (BGer 6B_307/2012 vom 14. Februar 2013, E. 3.1. m.w.H.; BGer 6B_719/2011 vom 12. November 2012, E. 4.5, je m.w.H.; vgl. auch BGer 1B_29/2017 vom 24. Mai 2017, E. 4.1.; Häring, BSK StPO, Vor Art.142-146 N 2).

d)

Sofern nicht bereits zuvor geschehen, hat die Staatsanwaltschaft mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen die Eröffnung der Untersuchung zu verfügen (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO; Omlin, BSK StPO, Art. 309 N 10; Landshut/Bosshard, ZK StPO, Art. 309 N 10b). Spätestens ab dem Zeitpunkt der formellen Eröffnung der Strafuntersuchung sind die allgemeinen Bestimmungen der StPO betreffend Einvernahmen, so insbesondere jene über deren Durchführung (Art. 143 StPO) und Protokollierung (Art. 78 StPO), zu beachten (Häring, BSK StPO, Vor Art. 142-146 N 9a f.). Diese allgemeinen Einvernahmeregeln gelten bei allen Arten von Befragungen, d.h. grundsätzlich haben alle Befragungen von Personen im Strafverfahren stets in der Form der formalisierten Einvernahme nach Art. 142 ff. i.V.m. Art. 78 StPO zu erfolgen. In der Regel ist es somit nicht zulässig, Personen ausserhalb einer formalisierten Einvernahme in ■unverbindliche■ informelle Gespräche zu verwickeln, um verfahrensrelevante Informationen zu gewinnen. Derartige informelle, nicht protokollierte Gespräche sind höchstens zu organisatorisch-verfahrensleitenden Fragen (z.B. Ansetzung von Verfahrenshandlungen, Besprechung des weiteren Vorgehens o.ä.) zulässig (Häring, BSK StPO, Vor Art. 142-146 N 9b; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 803). Die erwähnten Grundsätze und allgemeinen Einvernahmebestimmungen gelten grundsätzlich auch bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren, d.h. vor der förmlichen Eröffnung einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft. Insbesondere muss auch in diesem Verfahrensstadium dann eine formalisierte und vorschriftsgemäss zu protokollierende Befragung erfolgen, wenn die Äusserungen einer Person als Beweismittel in das Verfahren einfliessen sollen (■moderater protokollorientierter Ansatz■, vgl. Godenzi, ZK StPO, Art. 143 N 4; Häring, BSK StPO, Vor Art. 142-146 N 9c f., Art. 142 N 6, Art. 143 N 2, je m.w.H.) bzw. wenn es sich nicht mehr um sog. informatorische Befragungen, d.h. Abklärungen bei unklarer Sach- und

Beweislage lediglich zur Feststellung, ob überhaupt ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt, handelt (■materieller Ansatz■, vgl. Godenzi, ZK StPO, Art. 143 N 5 ff. m.w.H.). Sobald sich aber im Verlauf solcher informatorischer Befragungen wie auch bei Spontanäusserungen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer bestimmten Straftat ergeben und zugleich objektiv erkennbar wird, dass der aussagenden Person diesbezüglich die Stellung einer beschuldigten Person, einer Auskunftsperson oder eines Zeugen zukommt, ist das Gespräch als Einvernahme zu qualifizieren und sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten (Godenzi, ZK StPO, Art. 143 N 6; Ruckstuhl, BSK StPO, Art. 158 N 8 und Fn. 26). Zu beachten ist schliesslich insbesondere, dass die Polizei bei Festnahmen (Art. 217 ff. StPO) die festgenommene Person unverzüglich über die Gründe der Festnahme informieren und über ihre Rechte aufklären muss (Art. 219 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 158 StPO). Diese Rechtsbelehrungen sind aktenkundig zu Protokoll festzuhalten (Art. 77 lit. d StPO; Weder, ZK StPO, Art. 219 N 16; Albertini/Armbruster, BSK StPO, Art. 219 N 5). Sämtliche Äusserungen, die vor dieser Rechtsbelehrung erfolgen (z.B. im Zuge der Festnahme am Tatort oder während des Transports zur Polizeistation), sind absolut unverwertbar (Art. 219 Abs. 1 i.V.m. Art. 158 StPO; Godenzi, ZK StPO, Art. 158 N 12; Ruckstuhl, BSK StPO, Art. 158 N 8; Weder, BSK StPO, Art. 219 N 16, je m.w.H.).

E. 5

Bevor auf die Voraussetzung des hinreichenden Tatverdachts eingegangen wird, sind einige Auffälligkeiten in der Untersuchungs- und Aktenführung durch die Beschwerdegegnerin zu beleuchten:

a)

Zunächst ist festzuhalten, dass die Aktenführung in der gegen den Beschwerdeführer 1 angehobenen Strafuntersuchung lückenhaft ist: So findet sich bei den Untersuchungsakten keine Eröffnungsverfügung im Sinne von Art. 309 Abs. 3 StPO, obwohl die Beschwerdegegnerin dadurch, dass sie gegen den Beschwerdeführer 1 Zwangsmassnahmen anordnete bzw. vollziehen liess, spätestens am 19. April 2017 eine Untersuchung eröffnete (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO und vorne, E. III.B.4d). Weiter fehlt in den Akten ein Auftrag der Beschwerdegegnerin an die Kantonspolizei zur Durchführung von Einvernahmen des Beschwerdeführers 1 (Art. 312 StPO), obwohl die Kantonspolizei am 4. Mai 2017 eine solche Einvernahme durchführte (act. 10/5; zur Thematik: BGer 6B_800/2016 vom 25.10.2017, E. 3.3.2.).

b)

Gemäss dem Durchsuchungsprotokoll der beiden Polizeibeamten Y_____ vom 14. April 2017 fanden die verfahrensgegenständlichen Durchsuchungen im [...] in [...] im vom Beschwerdeführer 1 gemieteten Raum am 19. April 2017 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr statt (act. 4/4 = act. 10/2 S. 1). In der Aktennotiz vom 19. April 2017 (act. 4/2 = act. 10/1), die gemäss Beschwerdegegnerin die mündliche Anordnung im Sinne von Art. 241 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 263 Abs. 2 Satz 2 StPO der strittigen Zwangsmassnahmen dokumentieren soll (act. 9 S. 2), gibt die zuständige Staatsanwältin an, sie sei an jenem Tag um zirka 11:00 Uhr vom Chef der Kriminalpolizei telefonisch kontaktiert worden und habe im Rahmen dieses Telefongesprächs mündlich die fraglichen Durchsuchungen und Beschlagnahmen angeordnet. Daraus ist in zeitlicher Hinsicht zu schliessen, dass die Staatsanwältin den mündlichen Befehl erst gegen Ende oder nach Durchführung der im [...] in [...] vollzogenen Zwangsmassnahmen erteilte. Derartige ohne Zutun der

Beschwerdegegnerin erfolgte Zwangsmassnahmen wären rechtswidrig (Art. 198 StPO; vgl. z.B. BGer 6B_942/2016 vom 7. September 2017, E. 5.2.), zumal nicht erkennbar ist, inwiefern ■Gefahr im Verzug■ im Sinne von Art. 241 Abs. 3 bzw. Art. 263 Abs. 3 StPO vorgelegen haben könnte (zu diesem Begriff BGE 139 IV 128, E. 1.5). Denn die Kriminalpolizei bereitete in der Strafuntersuchung gegen X._____ spätestens anfangs April 2017 die Durchsuchung von (dessen [?]) Hobbyräumen im [...] in [...] vor und erhielt am 5. April 2017 den entsprechenden schriftlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl durch die Staatsanwaltschaft (vgl. act. 20/4-5). Eine eingehende Prüfung des hier angesprochenen Sachverhalts erübrigt sich vorliegend aber, da ■ wie nachfolgend aufgezeigt wird ■ die angeordneten Zwangsmassnahmen aus einem anderen Grund rechtswidrig sind.

E. 6

a)

Die Beschwerdegegnerin schreibt in ihrer im Hinblick auf die mündliche Anordnung der streitgegenständlichen Durchsuchungen und Beschlagnahmen erstellten Aktennotiz vom 19. April 2017, X._____ habe gegenüber Polizeibeamten im Rahmen seiner Festnahme bzw. Hausdurchsuchung auf entsprechende Frage hin zwei Hobbyräume im [] in [...] angegeben, in denen er ein- und ausgegangen sei und in denen mit Betäubungsmitteln gehandelt werde. Mieter eines dieser beiden Hobbyräume sei der Beschwerdeführer 1 (act. 4/2 = act. 10/1, nachfolgend: ■mündlicher Befehl■). Im Wesentlichen derselbe Sachverhalt ist auch im Antrag der Kantonspolizei vom 20. bzw. 23. April 2017 an die Beschwerdegegnerin um Anordnung der Durchsuchungen und Beschlagnahmen (act. 10/3 S. 2, nachfolgend: ■Antrag■) enthalten, wobei in diesem Antrag zusätzlich angegeben wird, dass die Hausdurchsuchung und Festnahme von X._____ ■ und damit auch dessen angebliche Aussagen betreffend Hobbyräume im [] in [...] ■ am 19. April 2017 stattfanden.

b)

In den Strafakten in Sachen des Beschwerdeführers 1 finden sich keinerlei Beweismittel dafür, dass X._____ vor Durchführung der hier zu beurteilenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen die soeben genannten Aussagen gegenüber den Strafbehörden tatsächlich gemacht hat. Insbesondere fehlt es an einer Protokollierung dieser Aussagen sowie der X._____ seitens der Polizeibeamten gestellten Fragen nach zuvor getätigter gehöriger Belehrung über die ihm als Beschuldigtem zustehenden Rechte. Aus den Akten in Sachen des Beschwerdeführers 1 ist beispielsweise nicht einmal ersichtlich, wann genau am 19. April 2017 X._____ festgenommen wurde. Dass diese Festnahme an jenem Tag um 08:15 Uhr geschah, erschloss sich dem Obergericht erst, als es auf seine Aufforderung hin (act. 17) aus den Strafakten X._____ den diesbezüglichen Festnahmerapport (act. 20/7) erhielt. Im Übrigen geht aus diesem Festnahmerapport zwar hervor, dass X._____ im Rahmen seiner Festnahme in Nachachtung von Art. 219 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 158 StPO mittels eines Informationsblattes über seine Rechte aufgeklärt wurde (act. 20/7 letzte Seite). Auch nach Beizug der Strafakten X._____ bleibt jedoch insbesondere unklar, wann genau diese Rechtsbelehrung erfolgte (z.B. unmittelbar bei Beginn der Festnahme oder z.B. erst auf dem Polizeiposten) und zu welchem Zeitpunkt X._____ die im mündlichen Befehl angetönten Aussagen gemacht haben soll. Es ist also nicht dokumentiert, ob X._____ über seine Rechte belehrt wurde, bevor er angeblich die im Antrag und im mündlichen Befehl angetönten Aussagen machte. Nach dem Gesagten und im Lichte der vorne zitierten Lehre

und Rechtsprechung (E. III.B.4c-d) wurde somit die strafprozessuale Dokumentationspflicht verletzt.

c)

Selbst wenn die erforderlichen Belehrungen (Art. 219 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 158 StPO) gegenüber X._____ erfolgt sein sollten, bevor er sich gegenüber den Polizeibeamten zu den Hobbyräumen im [] in [...] äusserte, liegt eine Rechtsverletzung vor: Gemäss dem Antrag der Kantonspolizei hätten sich bereits aus einer Auswertung von Mobiltelefonen ■ auch diesbezüglich befindet sich keinerlei Dokumentation bei den Akten in Sachen des Beschwerdeführers 1 (anders bei den Akten X._____, vgl. act. 20/2-3) ■ Hinweise auf mindestens einen Hobbyraum im [] in [...] ergeben, in dem mit Betäubungsmitteln gehandelt werde (act. 10/3 S. 2 oben). Somit lagen gewisse Anhaltspunkte für Straftaten bereits vor, bevor offenbar die Polizei X._____ bei seiner Festnahme bzw. anlässlich der Hausdurchsuchung bei ihm auf diese Hobbyräume ansprach (act. 4/2). Allerdings bestanden selbst nach Darstellung von Polizei (act. 10/3 S. 2) und Beschwerdegegnerin (act. 4/2; act. 9 S. 2 oben) allein aufgrund der offenbar durchgeführten Auswertung der Mobiltelefone keine Hinweise auf die Identität der Täterschaft und auf den genauen Tatort, nicht zuletzt da im [...] in [...] zahlreiche Hobby- und Gewerberäume existieren (act. 4/3; vgl. auch act. 20/2-3). Die von der Beschwerdegegnerin behaupteten Aussagen von X._____ waren also ■ wie klar aus dem mündlichen Auftrag hervorgeht (act. 4/2, siehe auch act. 10/3 S. 2: ■Aufgrund dieser Liste und der Beschreibungen von X._____ zu den Hobbyräumen konnte A._____ als Hauptmieter des einen Raumes ermittelt werden.■) ■ entscheidend für die Ermittlung, in Bezug auf welche im [...] in [...] bestehenden Hobbyräume und damit auch in Bezug auf welche Personen (z.B. Beschwerdeführer 1) der Verdacht auf Betäubungsmittelhandel besteht. Folglich war objektiv erkennbar, dass es sich bei den diesbezüglichen Abklärungen in keiner Weise um blosse einfache organisatorisch-informatorische Erhebungen handelt sowie dass X._____ bezüglich seiner Aussagen zu diesen Hobbyräumen die Stellung einer beschuldigten Person, einer Auskunftsperson oder eines Zeugen zukommt. Demzufolge ist das anlässlich der Festnahme bzw. Hausdurchsuchung von den Polizeibeamten mit X._____ offenbar geführte Gespräch als Einvernahme zu qualifizieren und wären die strafprozessualen Bestimmungen über die Einvernahmen (insbesondere Art. 143 StPO und Art. 78 StPO: Belehrungen, Protokollierung, etc.) einzuhalten gewesen (vgl. vorne, E. III.B.4d). Dies, zumal die Beschwerdegegnerin schon längere Zeit zuvor eine Untersuchung gegen X._____ zu eröffnen hatte (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO), weil sie bereits eine rückwirkende Erhebung von Verbindungs-Randdaten im Sinne von Art. 273 StPO durchgeführt hatte (vgl. act. 20/1). Wie aufgezeigt (E. III.B.4d), sind spätestens ab dem Zeitpunkt der formellen Eröffnung der Strafuntersuchung bei allen Arten von Befragungen die allgemeinen Bestimmungen der StPO betreffend formalisierte Einvernahmen (v.a. Art. 143 StPO und Art. 78 StPO) zu beachten. Im vorliegenden Fall findet sich für den Zeitraum vor Anordnung der Durchsuchungen und Beschlagnahmungen vom 19. April 2017 in den Räumlichkeiten des Beschwerdeführers 1 in [...] und [...] wie erwähnt keine in Einhaltung dieser Einvernahmevorschriften dokumentierte bzw. protokollierte Aufzeichnung von Aussagen von X._____ zu den Hobbyräumen im [...] in [...]. Nach dessen Festnahme am 19. April 2017 fand zwar gleichentags eine polizeiliche Befragung von X._____ statt, diese begann aber erst um 16:38 Uhr (vgl. act. 20/8 S. 1), also zu einem Zeitpunkt, als die hier interessierenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen bereits vollzogen waren (vgl.

act. 4/4). Ohnehin finden sich im diesbezüglichen Protokoll ebenfalls keine Aussagen von X._____ zu den Hobbyräumen im [...] in [...] (vgl. act. 20/8). X._____ hat seine angeblich anlässlich der Festnahme bzw. Hausdurchsuchung gemachten Angaben also auch nicht etwa wenigstens zeitnah in einer förmlichen Befragung bestätigt.

d)

Zusammenfassend ist Folgendes zu festzuhalten: Die Beschwerdegegnerin begründet das Vorliegen der Voraussetzung des hinreichenden Tatverdachts für die Anordnung der hier zu beurteilenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Wesentlichen mit den Beschwerdeführer 1 belastenden Aussagen von X._____ zu im [...] in [...] bestehenden Hobbyräumen und dort vollzogenem Betäubungsmittelkonsum und -handel. Dass X._____ vor Anordnung der Durchsuchungen und Beschlagnahmen im [...] in [...] und an der [] in [...] vom 19. April 2017 tatsächlich derartige Aussagen machte, ist jedoch in den Akten in keiner Weise dokumentiert. Demnach fehlte es im Zeitpunkt der Anordnung der hier interessierenden Zwangsmassnahmen an konkreten, objektiven Anhaltspunkten für eine Beteiligung des Beschwerdeführers 1 an einer Straftat, d.h. an einem hinreichenden Tatverdacht. Die angefochtenen Durchsuchungen und Beschlagnahmen vom 19. April 2017 im [...] in [...] und an der [] in [...] sind somit gesetzeswidrig (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO).

C. Fazit

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden im Grundsatz gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die von der Beschwerdegegnerin mit Befehl vom 19. bzw. 20. April 2017 gegenüber dem Beschwerdeführer 1 angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen rechtswidrig sind. Wie vorne erwogen (E. II.C.3a), fällt demgegenüber eine eigentliche Aufhebung dieses Befehls ■ über die Feststellung der Widerrechtlichkeit der Zwangsmassnahmen hinaus ■ ausser Betracht (vgl. auch BGer 1B_118/2016 vom 21. März 2017, E. 4; KG BL, Beschluss 470 11 57 vom 16. August 2011, E. 5.1 f.). Dies, zumal in Bezug auf die beschlagnahmten Gegenstände trotz entsprechender Ankündigung im Befehl vom 20. April 2017 (act. 4/5 S. 2 oben) soweit ersichtlich keine eigentliche Beschlagnahmeverfügung erging. Der Entscheid darüber, welche Rechtsfolgen die festgestellte Rechtswidrigkeit zeitigt (z.B. allenfalls Beweisverwertungsverbot samt Fernwirkung [vgl. Art. 141 StPO und hierzu bspw. BGE 137 I 218, E. 2.3.2, 2.3.4 ff., BGE 139 IV 128, E. 1.6 ff., OG BE, BK 15 350 vom 22. Dezember 2015, E. 6 ff., OG ZH, SB120498 vom 26. März 2013, E. III.5.1. ff., Gfeller, BSK StPO, Vor Art.241-254 N 43 ff., Art. 241 N 22; Gless, BSK StPO, Art. 141 N 45 ff.; Wohlers, ZK StPO, Art. 141 N 10 ff.], allenfalls Entschädigungs- und/oder Genugtuungsansprüche [vgl. Art. 431 Abs. 1 StPO sowie Art. 434 StPO; hierzu z.B. Schmid/Jositsch, a.a.O., N 1825, 1832, je m.w.H.], obliegt der zuständigen Verfahrensleitung bzw. der Strafbehörde, die den Endentscheid fällt (vgl. z.B. BGer 1B_29/2017 vom 24. Mai 2017, E. 4.9. m.w.H.).

IV.(Kosten- und Entschädigungsfolgen)

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeverfahren auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern ist für das Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse eine angemessene Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Bei deren Bemessung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die in den Verfahren OG.2017.00024 und OG.2017.00025 ergangenen Rechtsschriften des Beschwerdeführers 1 einerseits und der Beschwerdeführer 2 und 3 andererseits durch denselben Rechtsanwalt verfasst wurden und inhaltlich weitgehend identisch sind (vgl. je

act. 1 und act. 5 sowie act. 16 [OG.2017.00024] = act. 14 [OG.2017.00025]).

Das Gerichtbeschießt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.